

Information des Gesundheitsamtes der Stadt Essen

Meldeverpflichtung in NRW für selbständig Tätige und Beschäftigte in Gesundheitsfachberufen

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen vom 01.02.2022 (GV NRW. 2022. S. 160) ist mit Artikel 6 der § 18 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 30.06.202 (GV. NRW. S. 6450), weggefallen. Zusätzlich wurde in Artikel 7 die Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW 2007, S. 572) aufgehoben. Beide Änderungen sind zum 01.03.2022 in Kraft getreten.

Neue Rechtsgrundlage (Stand: 14.03.2022):

Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe (Gesundheitsfachberufegesetz NRW – GBerG) vom 18.12.2014 (GV. NRW. S. 930) i. d. z. Z. geltenden Fassung
Das GBerG NRW gilt für die landesrechtlich geregelten Aus- und Weiterbildungen der Gesundheitsfachberufe. Es regelt u. a. die „Berufsausübung“ und die „Dienstleistungserbringung“. Die Vorschriften des GBerG NRW gelten auch für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe, soweit die Gesetze des Bundes keine Regelungen treffen. Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Berufsgruppen der Ärzte und Ärztinnen, der Zahnärzte und Zahnärztinnen, der Apotheker und Apothekerinnen, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten. Teil 3 des GBerG NRW findet auch auf Heilpraktiker/innen Anwendung.

Meldeverpflichtung:

Danach sind gemäß § 1 a GBerG NRW Angehörige der in § 6 Abs 2 GBerG genannten Berufe (Gesundheitsfachberufe), die ihren Beruf selbständig ausüben wollen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Angehörige dieser Berufe beschäftigen wollen, verpflichtet, vor erstmaliger Ausübung der beruflichen Tätigkeit der zuständigen Behörde schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen:

1. den Beginn der Berufsausübung; dabei ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung (Berufsurkunde) nachzuweisen,
2. das Geburtsdatum,
3. die Beschäftigungsart,
4. die Anschrift oder die Anschriften, unter der oder denen die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und
5. die Beendigung der Berufsausübung.

Regelung für Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen:

Nach § 6 Abs. 1 GBerG NRW sind Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen, die Gesundheitsdienstleistungen auf Basis einer staatlichen Erlaubnis entweder persönlich oder durch bei ihnen beschäftigte Personen gegenüber Patientinnen und Patienten

erbringen. Abhängig Beschäftigte sind davon nicht erfasst. Gesundheitsdienstleitungen sind alle medizinisch indizierten Leistungen.

Gemäß § 6 Abs. 2 GBerG NRW können Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen nach diesem Gesetz insbesondere sein

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
- Diätassistentinnen und Diätassistenten
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Hebammen
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker
- Logopädinnen und Logopäden
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister
- Orthoptistinnen und Orthoptisten
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten und
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten

Haftpflichtversicherung und Informationspflichten:

§ 7 Abs. 1 GBerG NRW regelt, dass Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen zur Deckung von Schadensersatzansprüchen eine Haftpflichtversicherung abschließen und durch eine Garantie oder eine ähnliche Regelung, die im Hinblick auf ihren Zweck gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar und nach Art und Umfang dem Risiko angemessen ist, abgesichert sein müssen.

Nach § 7 Abs. 2 GBerG NRW stellen Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Versorgung auf Verlangen Patientinnen und Patienten Informationen über die von ihnen angebotenen Leistungen, insbesondere über deren Verfügbarkeit Qualität und Sicherheit sowie klare Preisinformation, über ihren Zulassungs- oder Registrierungsstatus, über ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereit.

Was muss ich veranlassen, wenn mein Unternehmen in der Stadt Essen ansässig ist bzw. ich den Gesundheitsfachberuf in der Stadt Essen regelmäßig ausübe und / oder ich entsprechende Fachkräfte in meinem Unternehmen beschäftige?

Anmeldung der Tätigkeit:

Melden Sie Ihr Unternehmen (z. B. Physiotherapiepraxis, Heilpraktikerpraxis, Pflegedienst, die mobile Tätigkeit etc.) oder Ihre freiberufliche Tätigkeit in einem Gesundheitsfachberuf vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich – mit eigenhändiger Unterschrift und Datum – oder elektronisch bei mir an. Nennen Sie bitte dabei Ihren Tätigkeitsbeginn, den genauen Praxisnamen/die Firmierung und die Praxisanschrift sowie Ihr Leistungsangebot. Fügen Sie Ihrem Schreiben bitte Ihre Berufsurkunde sowie Ihren gültigen Personalausweis oder Ihren Reisepass/Nationalpass mit einer Meldebescheinigung oder Ihren Aufenthaltstitel in aktueller amtlich beglaubigter Form bei. Falls Sie Personen in Gesundheitsfachberufen beschäftigen,

melden Sie diese in gleicher Weise bei mir an. Sollten Sie die angeforderten Dokumente elektronisch übermitteln, bitte ich Sie, diese in Ihrer Praxis als amtlich beglaubigte Fotokopien für die Dauer der Beschäftigung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters zu hinterlegen. Ich behalte es mir vor, diese Nachweise nachträglich zu sichten.

Beendigung der Tätigkeit:

Wenn Sie Ihr Unternehmen schließen/übergeben oder Mitarbeiter/innen das Unternehmen verlassen, bitte ich Sie, mir dieses unter Angabe des jeweiligen Datums elektronisch mitzuteilen. Sofern Sie Ihren Betriebsstandort verlegen, bitte ich Sie, mir alle damit verbundenen Änderungen, z. B. neue Betriebsadresse, Telefonnummer etc. mitzuteilen. Auch die Namensänderungen müssen angezeigt werden. Alle Änderungen sind mir bitte zeitnah mitzuteilen.

Kostenumfang der Anmeldung:

Die Kosten für Ihre Registrierung beträgt nach der Tarifstelle 10.3.8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen = 25,00 €.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes Essen zur Verfügung:

Frau Kellner T: 0201-88-53202
m.kellner@gesundheitsamt.essen.de
www.essen.de

Stadt Essen
Gesundheitsamt
Medizinalaufsicht
Hindenburgstr. 29
45127 Essen

Hinweis:

Das Betreiben einer Praxis (med. Behandlungseinrichtung) in "gewerblichen Räumen" ist von einer baurechtlichen Nutzungsgenehmigung durch das örtlich zuständige Bauamt abhängig. An dem Nutzungsgenehmigungsverfahren wird die untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) beteiligt. Auch für das Betreiben einer Praxis im eigenen Wohnraum muss eine entsprechende baurechtliche Nutzungsgenehmigung vorliegen.

In etlichen Fällen muss auch eine Nutzungsänderungsgenehmigung beim örtlichen Bauamt beantragt werden, wenn sich der dort ursprünglich angegebenen Nutzungszweck ändert (Beispiel: Umwandlung einer gewerblich betriebenen Fußpflegepraxis in eine Podologiepraxis). Jede Änderung ist auch dem Gesundheitsamt zu melden. Die baurechtliche Nutzungsgenehmigung kann sowohl durch den Vermieter als auch durch den Praxisbetreiber beantragt werden.

Fragen Sie daher vor der Anmietung eines Praxisraumes oder vor Nutzung eines Praxisraumes im Wohneigentum beim örtlich zuständigen Bauamt an.